

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Kai Gehring, Özcan Mutlu, Katja Dörner, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Ulle Schauws, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/2663, 18/3142 –**

### **Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 28 § 66a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. April 2015 begonnen haben, ist § 14b in der bis zum 31. März 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2015 begonnen haben, ist § 51 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben, sind die §§ 12, 13, 13a, 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die §§ 23, 25 und 29 in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2016 sind die §§ 12, 13, 13a, 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die §§ 23, 25 und 29 in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben.“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Wörter „Nummer 8 bis 10“ durch die Wörter „Nummer 8, Nummer 10“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Artikel 1 Nummer 9 tritt am 1. April 2015 in Kraft.“

Berlin, den 11. November 2014

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Die Anhebung und Vereinheitlichung des Kinderbetreuungszuschlags ist ein begrüßenswerter und überfälliger Schritt in der 25. BAföG-Novelle. Es ist aber unverständlich und willkürlich, dass dieser Schritt – genauso wie die Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze – erst im Herbst 2016 erfolgen soll. Studierenden mit Kindern muss dieser Reformschritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zugutekommen, nicht erst in zwei Jahren. Als Alleinzuständiger und alleiniger Finanzier des BAföG sollte der Bund diese neue Gestaltungs- und Handlungsfähigkeit im Sinne der jungen Generation schnellstmöglich nutzen: Deswegen tritt mit diesem Antrag die Anhebung und Vereinheitlichung des Kinderbetreuungszuschlags schon zum 1.4.2015 in Kraft.